

St 25. April 86 12

s.C.41.Jap.731.0 (1) -BRU/sp

24. April 1986

AktennotizBankenreziprozität Japan

LA ist heute über den Besuch des japanischen Finanzsekretärs (A) bei Zuberbühler (EBK) (Z) informiert worden.

1. Gemäss A hat das japanische Finanzministerium heute im Grundsatz beschlossen, sieben (7) ausländischen Banken (2 CH, 2 UK, 2 BRD, 1 F) eine Lizenz für den Handel mit Wertpapieren zu erteilen. Dieser Grundsatzentscheid erlaubt es den betreffenden Banken nun, einen formellen Antrag für eine Lizenz zu stellen.

Für den Schweizerischen Bankverein ergeben sich daraus keine weiteren Probleme; die Schweizerische Bankgesellschaft dagegen muss sich zunächst den japanischen Vorschriften anpassen.

(Das von der SBG zu Erlangung einer japanischen Wertschriftenlizenz vorgesehene Vehikel muss u.a. die Vorschrift befriedigen, wonach die maximale Kapitalbeteiligung der betreffenden Bank auf 50 % zu beschränken ist. Diese Bedingung sei laut den japanischen Behörden zur Zeit noch nicht erfüllt.)

Auf die Frage A's, ob Tokio damit den Beweis der Nichtdiskriminierung erbracht habe, hat Z geantwortet, dass zunächst einmal die beiden Lizenzen definitiv erteilt werden müssten. Ausserdem müsse auch noch ein Katalog von Forderungen der Schweizerischen Banken an die japanischen Banken abgewartet werden.

2. Z hat LA gegenüber auf eine Vereinbarung zwischen EBK, FWD und BAWI vom vergangenen März hingewiesen, wonach die Lage der Schweizer Banken in Japan vertief überprüft werde. Der entsprechende Brief der EBK an FWD und das BAWI werde nun trotzdem zugestellt.
  
3. Direktor Sommaruga wurde über die Angelegenheit von LA direkt informiert.

(U. Breiter)

Kopien an: LA, FB, FV

St 2 5. April 86 12